



Projekt-Nr. 3433-405-KCK

**Kling Consult GmbH**  
Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0  
kc@klingconsult.de

## Flächennutzungsplanänderung

### „Photovoltaik-Anlage Flur-Nr. 513, Gemarkung Herretshofen“

Gemeinde Kirchhaslach

## Begründung

Vorentwurf i. d. F. vom 14. Juni 2021



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Aufstellungsverfahren</b>	<b>4</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss	4
1.2	Parallele Verfahren	4
1.3	Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung	4
1.4	Entwurf der Flächennutzungsplanänderung	4
1.5	Feststellungsbeschluss	4
<b>2</b>	<b>Vorgaben der Raumordnung und Einfügung in die Bauleitplanung</b>	<b>5</b>
2.1	Landesplanung	5
2.2	Regionalplanung	6
2.3	Bauleitplanung	7
2.3.1	Flächennutzungsplan (Vorbereitende Bauleitplanung)	7
2.3.2	Bebauungsplan (Verbindliche Bauleitplanung)	7
2.3.3	Erforderlichkeit der Planaufstellung	7
2.3.4	Planungsalternativen	8
2.3.5	Lage	8
<b>3</b>	<b>Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches</b>	<b>8</b>
3.1	Geländebeschaffenheit	8
3.2	Bestand innerhalb	9
3.3	Bestand außerhalb	9
<b>4</b>	<b>Art der baulichen Nutzung</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Erschließung</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Konzept zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel</b>	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Spezieller Artenschutz</b>	<b>11</b>
<b>10</b>	<b>Grünordnung und Naturschutz</b>	<b>11</b>

<b>11</b>	<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<b>11</b>
<b>12</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>11</b>
<b>13</b>	<b>Bodendenkmalschutz und Altlasten</b>	<b>12</b>
<b>14</b>	<b>Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>12</b>
<b>15</b>	<b>Anlagen</b>	<b>13</b>
<b>16</b>	<b>Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung</b>	<b>13</b>
<b>17</b>	<b>Verfasser</b>	<b>13</b>

## **1 Aufstellungsverfahren**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchhaslach hat in der Sitzung vom 14. Juni 2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaik-Anlage Flur-Nr. 513, Gemarkung Herretshofen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

### **1.2 Parallele Verfahren**

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Anlage Flur-Nr. 513, Gemarkung Herretshofen“.

### **1.3 Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchhaslach hat in der Sitzung vom 14. Juni 2021 die Auslegung des Vorentwurfs der Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 14. Juni 2021 hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 14. Juni 2021 hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

### **1.4 Entwurf der Flächennutzungsplanänderung**

In der Sitzung vom ..... beschloss der Gemeinderat dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zuzustimmen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Die öffentliche Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... im Rathaus der Gemeinde Kirchhaslach öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

### **1.5 Feststellungsbeschluss**

Die Gemeinde Kirchhaslach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ..... festgestellt.

## 2 Vorgaben der Raumordnung und Einfügung in die Bauleitplanung

### 2.1 Landesplanung

Die Gemeinde Kirchhaslach ist gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 (zuletzt geändert am 1. Januar 2020) eine Gemeinde im allgemeinen ländlichen Raum.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 mit Fortschreibung vom 1. Januar 2020 enthält für das Plangebiet keine konkreten flächenbezogenen Ziele der Landesplanung. Jedoch sind die folgenden Festlegungen (Ziele (Z) und Grundsätze (G)) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) beim vorliegenden Bauleitplan zu berücksichtigen:

- 1.3.1 (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] – die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

*Berücksichtigung in der Bauleitplanung:*

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ wird dem Grundsatz entsprochen.

- 3.1 (G): Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.
- 3.3 (G): Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

*Berücksichtigung in der Bauleitplanung:*

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne der Grundsätze des LEP Bayern zur Vermeidung von Zersiedelung, sodass das Anbindegebot für Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Geltung beansprucht.

- 5.4.1 (G): Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.
- 5.4.1 (G): Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

*Berücksichtigung in der Bauleitplanung:*

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sind nicht nur Produktionsstandort für hochwertige Nahrungsmittel und Rohstoffe, sondern übernehmen auch Funktionen für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Dem Erhalt hochwertiger Böden kommt aufgrund ihrer hohen Ertragsfähigkeit eine besondere Bedeutung zu. Die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist zeitlich begrenzt. Bei Rückbau der Anlage nach Betriebsende kann die Fläche ohne größere Einschränkungen wieder einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

- 6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

*Berücksichtigung in der Bauleitplanung:*

Durch die Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ wird dem landesplanerischen Ziel entsprochen.

- 6.2.3 (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden

*Berücksichtigung in der Bauleitplanung:*

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen viel Fläche in Anspruch nehmen und das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, können in den Regionalplänen entsprechend Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Im Regionalplan Donau-Iller sind keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt. Verschiedene Planungsalternativen wurden geprüft. Im Gemeindegebiet Kirchhaslach sind keine entsprechend vorbelasteten Standorte vorhanden, auf die die Photovoltaik-Freiflächenanlage bevorzugt gelenkt werden kann und das Gebiet liegt nicht in einem ungestörten Landschaftsteil.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung werden durch die vorliegende Bauleitplanung eingehalten. Insbesondere ermöglicht die Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ eine verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien.

## **2.2 Regionalplanung**

Für das Plangebiet sind im rechtswirksamen Regionalplan der Region Donau-Iller vom 24. September 1987 keine räumlich konkretisierten Zielaussagen enthalten.

Allgemeine Zielaussagen im Hinblick auf die regenerative Energiegewinnung enthält der aus dem Jahr 1987 stammende Regionalplan nicht. Der Regionalverband Donau-Iller hat jedoch mit Datum vom Februar 2009 „Regionale Hinweise zur Planung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ veröffentlicht, in der die Erfordernisse der Raumordnung aufgezählt sind.

Für Photovoltaik-Vorhaben im Außenbereich sind demnach die einschlägigen Ziele und Grundsätze des Regionalplanes Donau-Iller zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere:

- B I 2.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- B I 4.2 regionale Grünzüge
- B I 4.3 Trenngrün bzw. Grünzäsuren
- B I 4.4 Eingrünung neuer Baugebiete
- B II 1.4 Zersiedelung der Landschaft verhindern sowie Höhenrücken und Hanglagen von Bebauung freihalten
- B III 1.2 Freihalten der landwirtschaftlichen Flächen

Mit der Planung werden diese Vorgaben beachtet. Der Standort liegt nicht innerhalb regionalplanerischer Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete des aktuell gültigen Regionalplans.

Da es sich gemäß Energie-Atlas Bayern um eine landwirtschaftlich benachteiligte Fläche handelt, ist die Photovoltaik-Freiflächenanlage förderfähig im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, es findet jedoch nur eine minimale Versiegelung (Betriebsgebäude) statt.

Des Weiteren haben Photovoltaik-Anlagen nur eine begrenzte Betriebsdauer. Nach Beendigung der Photovoltaik-Nutzung kann das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft, z. B. als Ackerland genutzt werden.

Aktuell läuft das Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans. In der Versammlung des Regionalverbandes am 23. Juli 2019 wurde beschlossen, den Regionalplanentwurf in die öffentliche Anhörung zu geben. Damit handelt es sich bei den Darstellungen im Entwurf um in Aufstellung befindliche Ziele, die gem. ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Da auch die Gesamtfortschreibung keine räumlich konkretisierten Zielaussagen für das Plangebiet enthält, ergeben sich keine weiteren Erfordernisse.

## **2.3 Bauleitplanung**

### **2.3.1 Flächennutzungsplan (Vorbereitende Bauleitplanung)**

Die Gemeinde Kirchhaslach besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. Sonderbauflächen für Photovoltaik sind darin innerhalb des Gemeindegebietes bislang nicht vorgesehen. Für das Plangebiet sind bislang „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Dargestellt ist zudem eine 20 kV Einfachleitung, die im Osten durch das Plangebiet verläuft. Der Bebauungsplan kann damit nicht nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die angrenzenden Flächen im Norden und Westen sind ebenfalls als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt, die angrenzenden Flächen im Osten und Süden sind als „Flächen für die Landwirtschaft mit allgemeiner ökologischer Bedeutung (ohne Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen)“ dargestellt und zusätzlich als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie als „Auswahlfläche für Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich)“ gekennzeichnet. Südwestlich des Plangebietes sind „Flächen für die natürliche Sukzession“ vorgesehen.

### **2.3.2 Bebauungsplan (Verbindliche Bauleitplanung)**

Innerhalb des Plangebietes sowie in der unmittelbaren Umgebung liegen keine Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne.

### **2.3.3 Erforderlichkeit der Planaufstellung**

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf Flur-Nr. 513 der Gemarkung Herretshofen.

Die Gemeinde Kirchhaslach will im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung leisten und möchte dazu die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf der Flur-Nr. 513, Gemarkung Herretshofen ermöglichen.

#### **2.3.4 Planungsalternativen**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Kirchhaslach sieht bislang keine Sonderbauflächen für Photovoltaik vor und die Gemeinde verfügt über kein städtebauliches Entwicklungskonzept zur Steuerung der Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Maßgebliche Gründe für die Wahl des Standortes und die Bevorzugung gegenüber möglichen Planungsalternativen sind:

- Bei der Fläche handelt es sich um eine förderfähige „benachteiligte Fläche“ i. S. d. Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Aufgrund ungünstiger Standort- und Produktionsbedingungen weist die Fläche eine geringe landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit auf.
- Erschließungswege zum angrenzenden örtlichen/überörtlichen Verkehrsnetz sind bereits vorhanden.
- Eine Einspeisung des produzierten Stroms ist aufgrund der durch das Plangebiet verlaufenden 20 kV-Freileitung voraussichtlich möglich, ohne dass die Errichtung zusätzlicher Freileitungen erforderlich wird.
- Der Standort liegt im Außenbereich und weist kaum direkten Sichtbeziehungen zu Siedlungsbereichen auf.
- Der Standort ist im Südwesten und Süden durch Waldflächen weitgehend abgeschirmt. Die Einsehbarkeit des Plangebietes von Osten wird durch die Begleitvegetation der Gutnach sowie die östlich der Gutnach gelegenen Waldflächen eingeschränkt.

Die Bauleitplanung wird gemäß den Vorgaben der interministeriellen Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 bzw. 14.01.2011 erstellt.

#### **2.3.5 Lage**

Das Plangebiet liegt östlich des Ortsteils Herretshofen und am westlichen Hang des Gutnach-Tals. Es ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Westen verläuft ein Wirtschaftsweg und im Südwesten befinden sich Waldflächen (ca. 30 m gemessen vom südwestlichen Rand des Plangebietes).

### **3 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches**

#### **3.1 Geländebeschaffenheit**

Eine Vermessung des Plangebietes liegt nicht vor. Das Plangebiet weist ein leichtes Gefälle auf. Der höchste Punkt liegt im Nordwesten des Plangebietes auf ca. 569 m ü. NHN, der tiefste Punkt im Südosten auf ca. 556 m ü. NHN. Dies entspricht einem Gefälle von 4,7 % oder 2,7 Grad.



### 3.2 Bestand innerhalb

Das Plangebiet wird derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt und ist baum- und strauchfrei.

Im Osten verläuft im Randbereich eine 20 kV Freileitung.

### 3.3 Bestand außerhalb

Das Plangebiet ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Westen verläuft ein Wirtschaftsweg und im Südwesten befinden sich Waldflächen (ca. 30 m gemessen vom südwestlichen Rand des Plangebietes).

## 4 Art der baulichen Nutzung

Im Flächennutzungsplan wird eine Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt. Entsprechend den baulichen Anforderungen einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird das Plangebiet im parallel aufgestellten Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt.

Darüber hinaus werden in der Flächennutzungsplanänderung für den auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung definierten Ausgleich auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 263 entsprechend „Flächen für die natürliche Sukzession“ im Sinne des rechtswirksamen Flächennutzungsplans mit integrierten Landschaftsplan sowie gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft“ dargestellt.

## 5 Erschließung

Das Plangebiet wird über Gemeindestraßen und Wirtschaftswege von Norden und Westen erschlossen, über die es nach Herretshofen im Westen angebunden ist. Über die Wegeverbindungen kann auch der Verkehr im Zusammenhang mit Errichtung, Instandhaltung sowie ggf. Rückbau der Anlage abgewickelt werden.

Der Anschluss der PV-FFA zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber. Der Einspeisepunkt wird im weiteren Verfahren festgelegt. Voraussichtlich ist eine Einspeisung des produzierten Stroms aufgrund der durch das Plangebiet verlaufenden 20 kV-Freileitung möglich, ohne dass die Errichtung zusätzlicher Freileitungen erforderlich wird.

## 6 Immissionsschutz

Die Solarmodule der PV-FFA arbeiten emissionsfrei und sind unempfindlich gegenüber Schalleinwirkungen von außen. Der Betrieb der erforderlichen Stringwechselrichter und Trafostation führt zu Schallemissionen. Durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese Schallemissionen außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehmbar.

Spezielle Maßnahmen zum Blendschutz sind für die PV-FFA nicht erforderlich. Eine mögliche Blendwirkung auf Siedlungen oder Verkehrsflächen durch Reflexionen der Sonneneinstrahlung auf den Solarmodulen kann aufgrund der östlich, südlich und westlich gelegenen

Waldflächen sowie der großen Entfernung zur nächstgelegenen (Wohn-)Bebauung und der Lage abseits von Straßen weitestgehend ausgeschlossen werden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können zur Eingrünung zusätzlich Pflanzmaßnahmen festgesetzt werden.

## **7 Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden**

Gemäß LEP 2013 mit Teilfortschreibung vom 1. Januar 2020 sowie § 1a Abs. 2 BauGB sollen die Gemeinden verstärkt auf die Innenentwicklung einschließlich der Umnutzung von brachliegenden Flächen bzw. Baulandreserven hinwirken. Insgesamt soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Um den landesplanerischen Zielen gerecht zu werden und die Belange des Umweltschutzes adäquat in die Bauleitplanung zu integrieren, wurde die Flächennutzungsplanänderung im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erarbeitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können adäquate Festsetzungen einen weitestgehend reduzierten Flächenverbrauch unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen einer Nutzung als PV-FFA sichern.

Es handelt sich bei PV-FFA nicht um Siedlungsflächen im Sinne des LEP. Durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und die Photovoltaiknutzung werden rd. 2,4 ha Fläche für die Landwirtschaft in Anspruch genommen und damit der Nahrungsmittelproduktion entzogen. Allerdings haben Photovoltaik-Anlagen eine begrenzte Betriebsdauer (ca. 30 Jahre). Die Flächeninanspruchnahme ist somit auf die Nutzungsdauer begrenzt. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung ist ein kompletter Rückbau der Anlage und eine erneute Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft, z. B. als Grünland möglich. Unabhängig davon kann die Fläche extensiv als Weidefläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Auch eine Mahd mit Verwertung des Mahdguts als Futtermittel ist möglich. Die an die Photovoltaik-Anlage angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden indes nicht beeinträchtigt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann eine Eingrünung der Fläche berücksichtigt und die Versiegelung durch bauliche Anlagen durch Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung begrenzt werden.

Mit der Ausweisung von Sonderbauflächen reagiert die Gemeinde Kirchhaslach auf die Anforderungen des Klimaschutzes und der Zielsetzung einer Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch. Die Gemeinde Kirchhaslach gewichtet die vorliegende bauleitplanerische Vorbereitung einer Nutzung als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ höher als die erforderliche (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche.

## **8 Konzept zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel**

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung an den zu erwartenden Klimawandel zu fördern. Die in § 1 Abs. 5 BauGB vorgegebene ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz gibt vor, dass durch die Planung „den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll“. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt diesen Grundsatz, da mit der Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ die Energieerzeugung durch Nutzung erneuerbarer Energien gefördert und damit CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden.

## **9 Spezieller Artenschutz**

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB ist bei Bauleitplänen zu prüfen, ob durch zulässig werdende Bebauung ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz eintritt oder sich Vorgaben des europäischen und nationalen Artenschutzes nicht einhalten lassen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung liegen bislang keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass das Plangebiet einen Lebensraum darstellt, der für den Erhalt und die Fortentwicklung von Arten wesentlich ist, die streng geschützte Tierarten oder Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sind.

Die Fläche wird bislang landwirtschaftlich intensiv genutzt und weist keine Bäume oder Gehölze auf. Im Gegensatz zur bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes findet mit der Nutzung durch die PV-FFA keine regelmäßige Bodenbewirtschaftung mehr statt. Die Fläche wird als Grünland lediglich extensiv genutzt.

## **10 Grünordnung und Naturschutz**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und umfasst keine amtlich kartierten Biotope. Rd. 100 m entfernt liegt im Osten ein Biotop (Nr. 7828-1019 „Hochstaudensäume, Auwald-Galerien und Nasswiesen an der Gutnach nördlich Hörllis“). Eine erhebliche Beeinträchtigung des amtlich kartierten Biotops und von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) ist nicht zu erwarten.

Bislang sind im Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird dafür Sorge getragen, dass die Photovoltaik-Anlage eingegrünt wird und sich in die umgebende Landschaft eingefügt.

## **11 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Die planungsbedingten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild mit nachteiligen Auswirkungen auf Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind auszugleichen, vermeidbare Eingriffe sind zu unterlassen. Der Aspekt ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu behandeln. Im Bebauungsplan wird der planungsbedingte Ausgleichsbedarf ermittelt und geeignete Ausgleichsflächen festgesetzt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsfläche wird in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

## **12 Ver- und Entsorgung**

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung für eine Photovoltaikanlage kein Anschluss an eine Wasserversorgungsanlage erforderlich.

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage fällt kein Abwasser an.

Der Anschluss der PV-FFA zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorger. Der Einspeisepunkt wird im weiteren Verfahren festgelegt. Voraussichtlich ist eine Einspeisung des produzierten Stroms aufgrund der durch das Plangebiet verlaufenden 20 kV-Freileitung möglich, ohne dass die Errichtung zusätzlicher Freileitungen erforderlich wird. Der einzuhaltende Schutzstreifen der Leitung beträgt 7 m beiderseits der Leitungstrasse. Bauarbeiten innerhalb der Schutzstreifen sind nur nach Abstimmung der Detailplanung und nach vorheriger Einweisung durch den Träger zulässig.

### **13 Bodendenkmalschutz und Altlasten**

Gemäß Bayerischem Denkmalatlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung keine Boden- oder Baudenkmäler bekannt. Es liegen keine Erkenntnisse über das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet vor.

### **14 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange**

- 1 Amprion GmbH, Dortmund
- 2 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Memmingen
- 3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Landwirtschaftsschule, Bereiche Landwirtschaft und Forsten, Mindelheim
- 4 Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
- 5 Bayerischer Bauernverband, Erkheim
- 6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 7 bayernets GmbH, München
- 8 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 9 Gemeinde Breitenbrunn
- 10 Gemeinde Ebershausen
- 11 Gemeinde Kettlershausen
- 12 Gemeinde Oberschöneck
- 13 Gemeinde Waltenhausen
- 14 Industrie- und Handelskammer, Augsburg
- 15 Kreishandwerkerschaft Memmingen/Mindelheim, Memmingen
- 16 Landratsamt Unterallgäu - Gesundheitsamt, Mindelheim
- 17 Landratsamt Unterallgäu - Immissionsschutz, Mindelheim
- 18 Landratsamt Unterallgäu - Kommunale Abfallwirtschaft, Mindelheim
- 19 Landratsamt Unterallgäu - Kreisbrandrat, Mindelheim
- 20 Landratsamt Unterallgäu - Kreisheimatpfleger, Mindelheim
- 21 Landratsamt Unterallgäu - Naturschutz, Mindelheim
- 22 Landratsamt Unterallgäu - Ortsplanung, Mindelheim
- 23 Landratsamt Unterallgäu - Tiefbauverwaltung, Mindelheim
- 24 Landratsamt Unterallgäu - Wasserrecht, Mindelheim
- 25 Lechwerke AG Augsburg
- 26 Markt Babenhausen
- 27 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg
- 28 Regionalverband Donau-Iller, Ulm
- 29 schwaben netz gmbh, Augsburg
- 30 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- 31 Wasserwirtschaftsamt Kempten

**15 Anlagen**

Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaik-Anlage Flur-Nr. 513, Gemarkung Herretshofen“, Gemeinde Kirchhaslach

**16 Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung**

Vorentwurf Flächennutzungsplanänderung vom 14. Juni 2021

Begründung vom 14. Juni 2021

**17 Verfasser**

Team Bauleitplanung

Krumbach, 14. Juni 2021

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Maximilian Mayer (M. Sc.)

*Kirchhaslach, den .....*

*.....  
Unterschrift Erster Bürgermeister*